

129. Tragweite des §. 5 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen, vom 10. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 8). Sind, wenn einzelne Abbildungen der Originalaufnahme die vorgeschriebenen Vermerke nicht enthalten, nur diese Abbildungen, oder ist dann das photographische Werk überhaupt ungeschützt?

II. Straffenat. Urth. v. 25. April 1890 g. Sch. Rep. 679/90.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen hat der Photograph S. eidlich versichert, daß mit seinem Wissen keine Photographie, bei der entweder die Jahreszahl oder die Firma gefehlt habe, sein Atelier verlassen habe; daß dies trotzdem geschehen, sei zwar möglich, aber unwahrscheinlich. Dieser Aussage hat der erste Richter Glauben beigemessen; er erachtet es aber für unerheblich, daß vielleicht einzelne Photographieen ohne die vorgeschriebenen Vermerke weggegangen seien, da Angeklagter gar nicht einmal behauptet habe, daß er nach einem solchen (der vorgeschriebenen Vermerke entbehrenden) Exemplare gearbeitet habe. Dagegen sucht die Revision auszuführen, daß ein Schutz von Originalphotographieen gegen Nachbildung überhaupt nicht (d. h. bezüglich keines Exemplares) stattfindet, wenn nicht jede rechtmäßige Abbildung die in §. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 vorgeschriebenen Vermerke enthalte. Diese Ansicht ist indes irrig. Fehlen auf einer Einkopie die im §. 5 vorgesehenen Vermerke, so hat dies allerdings die Folge, daß die den Erfordernissen des §. 5 nicht genügende Einkopie nachgebildet werden darf. Des Schutzes gegen Nachbildung bedürftig ist regelmäßig nicht das durch die camera obscura unmittelbar erzeugte optische Bild, denn dessen Vielfältigung kann der Hersteller regelmäßig schon dadurch hindern, daß er die Platte nicht aus den Händen giebt; schutzbedürftig sind vielmehr regelmäßig nur die für den Verkehr bestimmten Abbildungen der Originalaufnahme. Diesen wird durch das Gesetz vom 10. Januar 1876 ein Schutz gewährt, welchen deren Urheber zu beschaffen nicht vermögen, und andererseits wird im Interesse des freien Verkehrs dieser Schutz durch §. 5 an die Bedingung geknüpft, daß auf denselben der Schutzberechtigte und die Schutzfrist erkennbar gemacht werden. Von dem Schutze des Negatives der photo-

graphischen Aufnahme handelt nicht §. 5, sondern §. 6 Abs. 2 in Verbindung mit §. 1 des Gesetzes. Die entgegenstehende Ansicht der Revision würde dazu nötigen, vom Schutzberechtigten den Nachweis zu verlangen, daß die Möglichkeit eines Erscheinens auch nur einer einzelnen Abbildung, welche der vorgeschriebenen Merkmale entbehrt, ausgeschlossen sei. Es bedarf keiner Ausführung, daß damit der Schutz, den das Gesetz den Photographieen gewähren wollte, seine praktische Bedeutung verlieren würde.